

Kleine Anfrage

des Abg. Gerhard Kleinböck SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Übernahme von Betriebskosten durch die Kommunen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es eine landeseinheitliche Regelung oder Praxis für die Anerkennung von Personalausgaben als Bestandteil der Betriebskosten für Kindertagesstätten und wenn ja, wie sieht diese aus?
2. Welche Personalausgaben als Bestandteil der Betriebskosten müssen von den Kommunen mindestens anerkannt werden?
 - a) Gibt es dazu eine Unterscheidung zwischen den Betriebsformen der Einrichtungen und wenn ja, welche?
 - b) Gibt es eine landeseinheitliche Regelung zur Freistellung von Personal für Verwaltungsaufgaben in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder, der Anzahl der Gruppen oder der Betriebsform einer Einrichtung?
3. Wofür und in welcher Höhe sind Sachkosten als Teil der Betriebskosten etwa bezogen auf die Anzahl der betreuten Kinder bzw. die Anzahl der eingerichteten Gruppen als Betriebskosten zu berücksichtigen?

20. 02. 2010

Kleinböck SPD

Begründung

Die Umsetzung des Kindertagesbetreuungsgesetzes fordert von den Gemeinden die Übernahme von 68 % der Betriebskosten von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und von 63 % der Betriebskosten für andere Tageseinrichtungen für Kinder, sofern diese in den kommunalen Bedarfsplan zur Kinderbetreuung aufgenommen sind. Die Betriebskosten müssen „angemessen und erforderlich“ sein, um anerkannt zu werden. Dazu gibt es aber Unterschiede in der Praxis. So wird etwa in manchen Einrichtungen eine ganze Person für Verwaltungsaufgaben von der „Arbeit am Kind“ freigestellt, während in anderen Einrichtungen keine Freistellung erfolgt.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. März 2010 Nr. 24–6930.10/111 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Gibt es eine landeseinheitliche Regelung oder Praxis für die Anerkennung von Personalausgaben als Bestandteil der Betriebskosten für Kindertagesstätten und wenn ja, wie sieht diese aus?*
- 2. Welche Personalausgaben als Bestandteil der Betriebskosten müssen von den Kommunen mindestens anerkannt werden?*
 - a) Gibt es dazu eine Unterscheidung zwischen den Betriebsformen der Einrichtungen und wenn ja, welche?*
 - b) Gibt es eine landeseinheitliche Regelung zur Freistellung von Personal für Verwaltungsaufgaben in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder, der Anzahl der Gruppen oder der Betriebsform einer Einrichtung?*
- 3. Wofür und in welcher Höhe sind Sachkosten als Teil der Betriebskosten etwa bezogen auf die Anzahl der betreuten Kinder bzw. die Anzahl der eingerichteten Gruppen als Betriebskosten zu berücksichtigen?*

Das Land hat keine konkretisierenden gesetzlichen Regelungen zu den einzelnen Bestandteilen der Betriebsausgaben getroffen. Nach der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 3. März 2009 ist die Höhe der Betriebsausgaben, die im konkreten Einzelfall der Förderung zugrunde zu legen sind, nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Angemessenheit zu bestimmen; Vereinbarungen über die Einbeziehung weiterer Betriebsausgaben können getroffen werden.

Es ist Angelegenheit der jeweiligen Gemeinde und der von ihr zu fördernden freien Träger von Kindertageseinrichtungen, sich über die Einzelheiten der Förderung wie z. B. die Bestandteile der Betriebsausgaben unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Angemessenheit zu verständigen.

Um u. a. hierfür Anhaltspunkte zu geben, haben die kommunalen Landesverbände, die Kirchen und die Verbände der sonstigen Träger der freien Jugendhilfe am 25. Juli 2003 eine Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des § 8

Abs. 5 des damaligen Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg abgeschlossen und ihren Mitgliedern empfohlen, nach dieser Rahmenvereinbarung zu verfahren. Nach Ziffer 3. 1 der Rahmenvereinbarung gehören zu den Betriebsausgaben die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten. In Ziffer 3. 1. 3 der Rahmenvereinbarung ist zu den Verwaltungskosten ausgeführt, dass die Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtungen (Personal- und Sachkosten für die Personalverantwortung, Rechnungsführung u. a.) mit einer prozentualen Pauschale berücksichtigt werden können. Einen konkreten Bezug auf die Anzahl der Kinder bzw. der eingerichteten Gruppen oder die Betriebsform der Einrichtung sieht die Rahmenvereinbarung nicht vor.

Soweit dem Kultusministerium bekannt ist, wird die Rahmenvereinbarung von den Gemeinden bzw. den Trägern der Kindertageseinrichtungen für örtliche Vereinbarungen über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen weitgehend zugrunde gelegt.

Dr. Schick

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport